

GZ: D036.500/2025
2025-0.187.775

Sachbearbeiter: Dr. Andreas ZAVADIL

per E-Mail «emailadresse»

Betrifft: Mitteilung der Datenschutzbehörde; besonderer Auskunftsanspruch im Rahmen von „Bonitätsscoring“; Sensibilisierung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern nach Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO

Die Datenschutzbehörde nimmt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2025, **C-203/22** (*Dun & Bradstreet Austria GmbH*) zum Anlass, der WKÖ (Fachverband für Finanzdienstleister) – als gesetzliche Interessenvertretung für Gewerbetreibende nach § 152 GewO 1994 – gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO Folgendes mitzuteilen:

1. Im angeführten Urteil hat sich der EuGH mit der Tragweite des **besonderen Auskunftsanspruchs** gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO im Zusammenhang mit der automatisierten Bonitätsbewertung auf Basis mathematischer und statistischer Verfahren („Bonitätsscoring“) befasst.

Der EuGH hat klargestellt, dass (jedenfalls im Fall des Bestehens einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO) „[...] *die betroffene Person vom Verantwortlichen im Rahmen des Anspruchs auf Erteilung ‚aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik‘ verlangen kann, ihr anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form das Verfahren und die Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – beispielsweise eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden“ (vgl. EuGH 27. Februar 2025, C-203/22 Rz 66).*

Darüber hinaus hat der EuGH klargestellt, dass „*weder die bloße Übermittlung einer komplexen mathematischen Formel (etwa eines Algorithmus), noch die detaillierte Beschreibung jedes Schritts einer automatisierten Entscheidungsfindung [...] diesen Anforderungen [genügen], da beides keine ausreichend präzise und verständliche Erläuterung darstellt“ (vgl. Rz 59).*

2. In Anbetracht der nunmehrigen Judikatur des EuGH ist von einem **hohen Maßstab** hinsichtlich der Auskunftserteilung gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO auszugehen.

Eine bloß pauschale Beschreibung der Verfahren und Grundsätze, die dem „Bonitätsscoring“ zugrunde liegen, wird wohl nicht ausreichend sein. Ebenso darf die erteilte Auskunft nicht auf allgemeine Erwägungen beschränkt bleiben, sondern muss sich **konkret auf den individuellen Fall der betroffenen Person** beziehen.

Nach den Ausführungen des EuGH könnten in diesem Zusammenhang auch Informationen darüber erteilt werden, „[...] *in welchem Maße eine Abweichung bei den berücksichtigten personenbezogenen Daten zu einem anderen Ergebnis geführt hätte*“ (vgl. Rz 62).

Als weitere Hilfestellung können die **Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679**, in der überarbeiteten und am 6. Februar 2018 angenommenen Fassung, herangezogen werden, auf welche der EuGH im gegenständlichen ausdrücklich verweist (vgl. Rz 45).

3. Letztlich hat der EuGH klargestellt, dass „[...] *in Fällen, in denen nach Ansicht des Verantwortlichen die Informationen, die der betroffenen Person gemäß dieser Bestimmung zu übermitteln sind, von der DSGVO geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2016/943 umfassen, der Verantwortliche diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln hat, die die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen müssen, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln*“ (vgl. Rz 76).

Für den Fall, dass ein Verantwortlicher dem Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO daher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenhält, sind diese Informationen ggf. der Datenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen, damit die gebotene Interessenabwägung durchgeführt werden kann (vgl. auch § 25 Abs. 3 DSG). Die nationale Bestimmung des **§ 4 Abs. 6 DSG** wurde vom EuGH als **unionsrechtswidrig** gewertet (Rz 75).

Die Datenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass sie ab sofort die oben erwähnte Rechtsprechung in Verfahren zur Anwendung zu bringen hat und dass eine Verletzung der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO oder der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 31 DSGVO mit Geldbuße sanktioniert werden kann.

Ein Vorgehen nach Art. 83 DSGVO ist auch dann möglich, wenn sich ein Verantwortlicher über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt, wobei bei juristischen Personen es nicht erforderlich ist, dass Leitungsorgane Kenntnis über die konkrete Handlung besitzen (vgl. EuGH 5. Dezember 2023, C-807/21 Rz 76 und 77).

Die WKO (Fachverband für Finanzdienstleister) wird ersucht, Gewerbetreibenden gemäß § 152 GewO 1994 dieses Schreiben zur Kenntnis zu bringen.

Eine diesbezügliche Information wird auch auf die Website der Datenschutzbehörde gestellt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbehörde für grundlegende Gespräche über Verhaltensregeln im Sinne des Art. 40 DSGVO im Bereich des „Bonitätsscorings“ und der automatisierten Entscheidungsfindung zur Verfügung steht.

11. März 2025

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL